

**PEFC Austria
Standard**

PEFC AT ST 1001:2024

2024-05-XX

**PEFC-Standard für die nachhaltige
Waldbewirtschaftung in Österreich**



PEFC Austria

Marxergasse 2, 4. Stock, 1030 Wien

Tel: +43 676 3440118

E-Mail: office@pefc.at, Web: www.pefc.at

Copyright notice

© PEFC Austria 2024

Dieses Dokument ist urheberrechtlich durch PEFC Austria geschützt. Das Dokument ist unentgeltlich auf der Website von PEFC Austria oder auf Anfrage erhältlich.

Kein Teil dieses Dokuments, welches urheberrechtlich geschützt ist, darf in irgendeiner Form ohne die Erlaubnis durch PEFC Austria für kommerzielle Zwecke abgeändert, angepasst, nachgedruckt oder kopiert werden.

Die offizielle Sprache des Dokuments ist Deutsch. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Versionen gilt die englische Version des Dokuments, wie sie vom PEFC Council anerkannt wurde, als Referenzdokument.

Name des Dokuments: PEFC-Standard für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich

Bezeichnung des Dokuments: PEFC AT ST 1001:2024

Verabschiedet von: Hauptversammlung PEFC Austria

Datum: XX.05.2024

Datum der Veröffentlichung: XX.05.2024

Datum des Inkrafttretens: XX.04.2025

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	3
EINLEITUNG	3
1 GELTUNGSBEREICH	4
2 NORMATIVE REFERENZEN	5
3 DEFINITIONEN	5
4 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	7
5 SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN AN DIE NACHHALTIGE WALDBEWIRTSCHAFTUNG	8
5.1 Kriterium 1: Erhaltung und angemessene Verbesserung der Waldressourcen und ihr Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen	8
5.1.1 Waldausstattung	8
5.1.2 Waldbewirtschaftung - Planung und Monitoring	9
5.2 Kriterium 2: Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen	12
5.2.1 Boden	12
5.2.2 Nadeln und Blätter (siehe auch 5.2.1 und 5.2.3)	14
5.2.3 Waldschäden.....	14
5.3 Kriterium 3: Erhaltung und Stärkung der produktiven Funktionen der Wälder (Holz- und Nichtholzprodukte)	16
5.3.1 Holzzuwachs und -einschlag.....	16
5.3.2 Nichtholzprodukte	16
5.3.3 Dienstleistungen.....	16
5.3.4 Bewirtschaftungsverfahren.....	16
5.4 Kriterium 4: Erhaltung, Schutz und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen	18
5.4.1 Vielfalt der Gene, Arten und Ökosysteme.....	18
5.4.2 Gefährdete Arten und Lebensraumtypen.....	20
5.4.3 Schutz und Nutzung von forstgenetischen Ressourcen	20
5.4.4 Geschützte Wälder.....	20
5.5 Kriterium 5: Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktion in der Waldbewirtschaftung (insbesondere Boden und Wasser)	21
5.5.1 Allgemeines	21
5.5.2 Bodenschutz.....	21
5.5.3 Wohlfahrtsfunktion und Wasserschutz.....	22
5.5.4 Schutz von Infrastruktur und vor Elementargefahren	22
5.6 Kriterium 6: Erhaltung anderer sozioökonomischer Funktionen und Bedingungen	22
5.6.1 Charakteristika und Bedeutung des Forstsektors	22
5.6.2 Dienstleistungen im Erholungsbereich.....	23
5.6.3 Berufliche Aus- und Weiterbildung, Forschung und Information	24
5.6.4 Arbeitsschutz und -bedingungen.....	24
5.6.5 Öffentliches Bewusstsein, Kommunikation und Streitschlichtung	25
5.6.6 Kulturelle Werte.....	26

5.7	Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen	26
5.8	Internes Audit und Verbesserungen	27
	APPENDIX – ANFORDERUNGEN AN DIE ARBEITEN IM WALD.....	28

Vorwort

PEFC Austria (PEFC: Programm für die Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen, engl. Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) ist eine national tätige Organisation, deren Ziel in der Förderung und Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und die Kennzeichnung von Holzprodukten besteht. Produkte mit einem PEFC-Logo geben Kunden die Gewissheit, dass die eingesetzten Rohstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Recycling und/oder kontrollierten Quellen stammen. PEFC Austria ist eine Arbeitsgemeinschaft, die sich für die Standardsetzung und die Verwaltung des österreichischen PEFC-Systems verantwortlich zeichnet.

Die Standards von PEFC Austria werden in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt, das auf dem Konsensprinzip und Konsultationen einer Vielzahl von Interessengruppen fußt. PEFC Austria ist seit 1999 ordentliches Mitglied des PEFC Council International, welches mit seinem strengen Zulassungsverfahren die internationale Anerkennung gewährleistet.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in den Dokumenten bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch Personen jeden Geschlechts.

Einleitung

Grundlegendes Prinzip der PEFC Holzzertifizierung in Österreich ist es, den hohen Standard der Waldbewirtschaftung in Österreich aufrecht zu erhalten, zu dokumentieren und umsetzbare Verbesserungspotentiale zu erkennen und zu realisieren. Ziel ist eine kontinuierliche Verbesserung der Waldbewirtschaftung. So können Österreichs Wälder ihre vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen erfüllen.

Nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich hat eine lange Tradition. Seit 1852 gibt es Bestimmungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung, heute regelt ein im internationalen Vergleich strenges Forstgesetz (1975 i. d. g. F.) die Erhaltung des Waldes und die Nachhaltigkeit seiner Wirkungen. Das Forstgesetz entspricht weitgehend auch dem Durchführungsprotokoll zur Alpenkonvention im Bereich "Bergwald". Ein gesetzlicher Anpassungsbedarf ist jedoch beispielsweise durch Art. 2 lit. a) Bergwaldprotokoll - Reduktion von waldschädlichen Luftschadstoffbelastungen gegeben. Das PEFC-Holzzertifizierungssystem insgesamt ist als eine Maßnahme im Sinne der Bestimmung Art. 2 lit. e) des Bergwaldprotokolls zu verstehen, wo es heißt: „Im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltig ausgeübten Holznutzung für die Volkswirtschaft und die Waldpflege fördern die Vertragsparteien den verstärkten Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern.“

Die Arbeit der PEFC Austria Arbeitsgemeinschaft versteht sich als Baustein der Diskussion um nachhaltige Waldbewirtschaftung, wie sie von der internationalen Staatengemeinschaft im Rio-Nachfolgeprozess angeregt wurde. Zentrales Referenzdokument dafür ist das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (CBD), das von der Staatengemeinschaft im Jahr 1992 verabschiedet und von Österreich im Jahr 1994 ratifiziert wurde (BGBl. Nr. 213/95). Gemäß Artikel 6 der CBD hat jeder Staat nationale Strategien, Pläne oder Programme zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zu entwickeln bzw. bestehende Strategien anzupassen. Zur nationalen Konkretisierung der Biodiversitätskonvention wurde 1998 die „Österreichische Strategie zur Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt“ erarbeitet. Als ergänzendes Instrument werden darüber hinaus Aktionspläne zu thematischen Bereichen wie der Österreichische Aktionsplan zu gebietsfremden Arten (= "Aktionsplan Neobiota") erarbeitet.

Basis für dieses Dokument sind die Kriterien und Indikatoren der MCPFE:

1. Erhaltung und angemessene Verbesserung der Waldressourcen und ihres Beitrages zu den globalen Kohlenstoffkreisläufen.
2. Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen.
3. Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder (Holz- und Nichtholzprodukte).
4. Erhaltung, Schutz und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen.
5. Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktion in der Waldbewirtschaftung (insbesondere Boden und Wasser).
6. Erhaltung anderer sozioökonomischer Funktionen und Bedingungen.

Eine nachhaltige Waldbewirtschaftung dient als Grundlage zur Sicherung der multifunktionalen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt, Erholung sowie des Klimaschutzes (siehe auch Forstgesetz §1).

Die in diesem Dokument definierten Anforderungen an die Waldbewirtschaftung stellen Ergänzungen zum hohen Nachhaltigkeitsniveau der Waldbewirtschaftung in Österreich dar. Die nachhaltige Bewirtschaftung in einer Befundeinheit wird grundsätzlich mittels des Kataloges „PEFC AT ST 1002 Kriterien und Indikatoren zur Messung nachhaltiger Waldbewirtschaftung in Österreich“ nachgewiesen. Manche angeführten Leitlinien beziehen sich auf Indikatoren des Kataloges und stellen Sollvorgaben dar, andere sind Bewirtschaftungsgrundsätze.

Das vorliegende Dokument wurde in einem offenen und transparenten Verfahren durch die Arbeitsgruppe von PEFC Austria erstellt. Eingebrachte Anregungen und Kommentare wurden berücksichtigt und die Diskussionsergebnisse mit Interessierten diskutiert. Ziel war und ist ein breiter gesellschaftlicher Konsens der beteiligten Organisationen und Einzelpersonen.

PEFC Austria bekennt sich öffentlich dazu, die Standards für die nachhaltige Waldbewirtschaftung und andere einschlägige Anforderungen des Zertifizierungssystems einzuhalten und das nachhaltige Forstmanagementsystem zu verbessern.

Der Begriff „soll“ wird in diesem Dokument immer verwendet, wenn Vorgaben für verbindlich erklärt werden. Der Begriff „sollte“ kennzeichnet eine Leitlinie, die – obwohl nicht verbindlich – als anerkannte Maßnahme zur Erfüllung der Anforderungen angeboten wird. Der Begriff „könnte“ kennzeichnet eine Erlaubnis, die durch diesen Standard erteilt wird, während „kann“ sich auf eine Fähigkeit des Standardnutzers bzw. auf eine Möglichkeit, die dem Standardnutzer offensteht, bezieht.

1 Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument definiert Anforderungen an die Waldbewirtschaftung in der Befundeinheit (Gruppenorganisationen/Einzelbetriebe) für die Zertifizierung, die in Österreich bei freiwilligen PEFC Zertifizierungen der nachhaltigen Waldbewirtschaftungen gestellt werden.

Anmerkung: Prinzipiell beziehen sich die Anforderungen dieses Standards auf die Ebene des Waldbesitzes (einzelbetriebliche Ebene). Wenn sich eine Anforderung auch auf eine andere Ebene

bezieht, beispielsweise auf eine Gruppenorganisation, stellt die Einhaltung auf dieser Ebene ebenso die beabsichtigte Wirkung auf betrieblicher Ebene sicher.

2 Normative Referenzen

Folgendes Referenzdokument ist für die Anwendung dieses Standards unerlässlich. Sowohl für datierte als auch für undatierte Referenzdokumenten gilt jeweils die aktuelle Ausgabe (einschließlich jeder Änderung):

- PEFC AT ST 1002 Kriterien und Indikatoren zur Messung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Österreich

3 Definitionen

Alpenkonvention

Die Alpenkonvention ist ein völkerrechtlich bindender Vertrag, die Bestimmungen der Durchführungsprotokolle sind seit deren Ratifizierung am 18.12.2002 in Österreich unmittelbar anzuwenden.

Wald

Für die Definition von „Wald“ sind die Bestimmungen des Österreichischen Forstgesetzes 1975 maßgeblich. Wald sind mit Holzgewächsen der im Anhang des Österreichischen Forstgesetzes angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1.000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht. Dazu zählen auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist sowie dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen.

Biotopschutzwälder

Als Wälder mit besonderem Lebensraum (Biotopschutzwälder) gelten nach dem Forstgesetz Naturwaldreservate auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen, Waldflächen in Nationalparks oder Waldflächen, die in Naturschutzgebieten oder durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid festgelegten Schutzgebieten nach der FFH- oder der Vogelschutz-Richtlinie liegen. Die Behörde kann auf Antrag des Waldeigentümers oder einer zur Wahrnehmung der mit den Wäldern verbundenen öffentlichen Interessen zuständigen Behörde mit Zustimmung des Waldeigentümers mit Bescheid Ausnahmen von der Geltung einzelner Bestimmungen des Forstgesetzes anordnen, wenn öffentliche Interessen der Walderhaltung nicht entgegenstehen. Ausnahmen sind für die Wiederbewaldung, die Waldverwüstung, die Behandlung und Nutzung des Schutzwaldes, Maßnahmen bei Schädlingsbefall oder gefährdender Schädlingsvermehrung und für den Schutz hiebsunreifer Bestände möglich.

Förster, Forstwirt, Forstwart

Förster: abgeschlossene 5-jährige forstfachliche Schulausbildung mit Matura oder abgeschlossenes Bachelorstudium Forstwirtschaft, mindestens 2-jährige Praxis und abgelegte Staatsprüfung.

Forstwirt: Abgeschlossenes Universitätsstudium Forstwirtschaft oder Wildbach- und Lawinverbauung, mindestens 2-jährige einschlägige Praxis und abgelegte Staatsprüfung

Forstwart: Absolvent der Forstfachschiule

Anmerkung: Es sind die Definitionen und Anforderungen bezüglich Forstorganen gemäß Forstgesetz maßgebend.

Generhaltungseinheiten

In Generhaltungseinheiten werden Populationen oder Teilpopulationen an ihrem natürlichen Standort (in situ) erhalten, so dass Anpassungsvorgänge ständig einwirken können (dynamische Erhaltungsstrategie). Dauerhafte Gleichgewichtszustände in Generhaltungseinheiten umfassen im Detail: Falls Naturverjüngung für die Erneuerung der Bestände nicht ausreicht, so ist Ergänzung mittels Saat oder Pflanzung vorgesehen, wobei jedoch nur anerkanntes und nach Möglichkeit bodenständiges Vermehrungsgut (am besten aus Saatgutreserven des gleichen Bestandes, Wildlinge) zu verwenden ist. Für diese Behandlung können vom Eigentümer Förderungen in Anspruch genommen werden.

Hemerobie

Die Hemerobie ist ein Maß für den menschlichen Kultureinfluss auf Ökosysteme.

Hiebsunreife Bestände

Hiebsunreif sind gleichaltrige Bestände von nicht raschwüchsigen Baumarten, wenn deren Alter unter 60 Jahren liegt, in ungleichaltrigen Beständen, wenn mehr als die Hälfte der Stämme ein Alter von weniger als 60 Jahren aufweist. Für die raschwüchsigen Baumarten gilt folgendes Alter: Douglasie, Weymouthskiefer, Küstentanne 40 Jahre; Esche 30 Jahre; Schwarzerle und Birke 20 Jahre; Pappel, Weide und Robinie 10 Jahre.

Naturwaldreservate

Naturwaldreservate (NWR) sind Waldflächen, die für die natürliche Entwicklung des Ökosystems Wald bestimmt sind und in denen jede unmittelbare Beeinflussung unterbleibt. Naturwaldreservate sind ein Beitrag zur Erhaltung und natürlichen Entwicklung der biologischen Diversität. Sie dienen der Forschung, der Lehre und der Bildung. Das "Österreichische Programm Naturwaldreservate" sieht den systematischen Aufbau eines repräsentativen Netzes von Naturwaldreservaten vor. Wesentliche vorkommende Waldgesellschaften in Wuchsgebieten sollten in mindestens einem Naturwaldreservat vertreten sein.

Objektschutzwälder

Objektschutzwälder sind Wälder, die Menschen, menschliche Siedlungen oder Anlagen oder kultivierten Boden insbesondere vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützen und die eine besondere Behandlung zur Erreichung und Sicherung ihrer Schutzwirkung oder Wohlfahrtswirkung fordern.

Standortschutzwälder (Wälder auf besonderen Standorten)

Standortschutzwälder sind Wälder, deren Standort durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser oder Schwerkraft gefährdet ist und die eine besondere Behandlung zum Schutz des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erfordern.

Walderschließung

Walderschließung dient dazu, die Nachhaltigkeit der Leistungen des Waldes zu gewährleisten. Sie schließt alle bestehenden und noch zu errichtenden Straßen und Wege mit ein.

Waldbiotoptypen

Die neu entwickelte Rote Liste der Waldbiotoptypen Österreichs beschreibt 93 in Österreich vorkommende verschiedene Waldbiotoptypen hinsichtlich ihrer Ökologie, Verbreitung und Häufigkeit und enthält darüber hinaus Gefährdungsursachen sowie eine Gefährdungseinstufung (Essl F., Egger G., Ellmayer T., et al: Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs. Wälder, Forste, Vorwälder. Umweltbundesamt, Wien, 2002).

4 Allgemeine Anforderungen

PEFC Austria soll alle betroffenen und für die nachhaltige Waldbewirtschaftung relevanten Interessensgruppen bestimmen und deren relevante Bedürfnisse und Erwartungen ermitteln sowie allgemein die Chancen und Risiken in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen an eine nachhaltige Waldbewirtschaftung berücksichtigen. Zudem soll PEFC Austria Ressourcen festlegen und bereitstellen, die für die Einrichtung, Aufrechterhaltung und kontinuierlich Verbesserung des nachhaltigen Forstmanagementsystems erforderlich sind und alle relevanten Informationen dokumentieren, die für die Einführung und Umsetzung dieses Standards als notwendig erachtet werden.

Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung bei Einzel- oder Gruppenzertifizierung beinhalten:

- a) Aufzeichnungen, welche die Einhaltung des PEFC-Waldstandards und maßgebliche gesetzliche Bestimmungen belegen, sollen aufbewahrt werden. Das Inverkehrbringen von Holz soll gemäß den gesetzlichen Anforderungen dokumentiert werden.
- b) Verantwortungsbereiche bezüglich nachhaltiger Waldbewirtschaftung und der Einhaltung des Standards sollen definiert werden.

Anmerkung: Für die Gruppenzertifizierung in naturräumlichen Regionen sind die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Beteiligten in PEFC AT ST 1003 definiert.

- c) Alle Bewirtschafter von Waldflächen sollen die Anforderungen dieses Standards einhalten. Waldbesitzer sollen nur Unternehmer beauftragen, die die Anforderungen von PEFC Austria an forstliche Dienstleister und Lohnunternehmer erfüllen.

Bei der Waldarbeit (Holzernte und Waldpflege) sollen bei regionaler Verfügbarkeit und bei vergleichbarem Kosten- und Leistungsangebot nur solche Dienstleistungs- und Lohnunternehmer eingesetzt werden, die ein gültiges Dokument (Zertifikat, Bestätigung, Teilnahmeurkunde, etc.) eines Kontroll- bzw. Zertifizierungssystems besitzen, welches durch PEFC Austria anerkannt ist.

Ab 2029 gilt diese Regelung für die voll- und hochmechanisierte Holzernte (Forwarder und Harvester im Sortimentsverfahren, Motorsäge und Schlepper mit Prozessor im Baumverfahren oder Seilgerät mit Prozessor im Baumverfahren) verpflichtend.

Bauernakkordanten bleiben von dieser Regelung ausgenommen und können die Qualität ihrer Arbeit auch auf andere Weise, z.B. durch die Teilnahme an der PEFC-Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung nachweisen. Bei Maschinenkapazitätsengpässen aufgrund von Großkalamitäten ist die Aufarbeitung des Kalamitätsholzes von dieser Regelung ausgenommen. Waldbesitzer sollten nach Möglichkeit trotzdem zertifizierte Forstunternehmer bevorzugen.

Der Einsatz von Forstunternehmen, die gemäß dieser Regelung nicht in Besitz eines gültigen Dokumentes eines von PEFC Austria anerkannten Kontroll- bzw. Zertifizierungssystems sind, stellt eine geringfügige Abweichung dar.

Bei Forstunternehmen, die nicht in Besitz eines gültigen Dokumentes eines von PEFC Austria anerkannten Kontroll- bzw. Zertifizierungssystems sind, wird durch die Dokumentation des Waldbesitzers die Eignung sichergestellt (siehe Pkt. 5.6.4.6).

Anmerkung: Die Liste, der von PEFC-Austria aktuell anerkannten Forstunternehmer-Zertifikate ist unter www.pefc.at zu finden. Alle Forstunternehmen mit gültigem Zertifikat sind tagaktuell auf der Internetseite des jeweiligen Zertifikatgebers zu finden.

- d) eine Spezifikation von „100% PEFC-zertifiziert“ oder anderen systemspezifischen Deklarationen, die verwendet werden sollen, um die Herkunft von Produkten aus

einem vom Standard abgedeckten Bereich an Kunden mit einer PEFC-Chain-of-Custody-Zertifizierung zu kommunizieren.

Hinweis: Systemspezifische Deklarationen zu den vom PEFC Council genehmigten Abkürzungen solcher Deklarationen sowie die Deklaration „100% PEFC zertifiziert“ und deren Übersetzungen in andere Sprachen als Englisch werden auf der PEFC-Website www.pefc.org veröffentlicht.

- e) Wenn Eigentümer/Bewirtschafter von Wäldern Produkte aus anderen als den vom Standard abgedeckten Gebieten verkaufen, sollen nur Produkte aus den vom Standard abgedeckten Gebieten mit der Angabe „100 PEFC-zertifiziert“ oder einer anderen systemspezifischen Deklaration verkauft werden.
- f) Aussagen zur Herkunft von Erzeugnissen in einem vom Standard abgedeckten Gebiet sollen nur von Eigentümern/Bewirtschaftern gemacht werden, die über ein von PEFC anerkanntes Zertifikat verfügen, das gemäß dem Standard ausgestellt wurde.
- g) Es sollen Anforderungen an jene Informationen präzisiert werden, die einem PEFC Chain-of-Custody zertifizierten Kunden zur Verfügung gestellt werden.
- h) Die Teilnahme des Waldbesitzers ist nach der Unterzeichnung der PEFC-Teilnahmeerklärung grundsätzlich auf eine Dauer von 10 Jahre begrenzt. Eine weitere Teilnahme ist durch Datenaktualisierung oder durch Einreichung einer neuen Teilnahmeerklärung jederzeit möglich. Dieser Vorgang dient der Datenerneuerung und Sicherung der Datenqualität bei PEFC Austria.

Anmerkung: Jede Datenaktualisierung ist mit der Einreichung einer neuen Teilnahmeerklärung gleichzusetzen und bewirkt eine Verlängerung der Teilnahme um 10 Jahre.

5 Spezifische Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung

5.1 Kriterium 1: Erhaltung und angemessene Verbesserung der Waldressourcen und ihr Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen

5.1.1 Waldausstattung

5.1.1.1 Die Planung der Waldbewirtschaftung soll darauf abzielen, die bewaldete Fläche sowie die Leistungsfähigkeit, Resilienz und Resistenz beizubehalten bzw. zu erhöhen und die ökonomischen, ökologischen, kulturellen und sozialen Aspekte der Waldressourcen berücksichtigen und nach Möglichkeit erhöhen. Die verschiedenen Funktionen der umfassten Waldfläche, auch ihre Fähigkeit zur Speicherung und Bindung von Kohlenstoff, sollen dabei berücksichtigt werden. Dies soll unter Einbindung von Planungsinstrumenten und verwandten Dienstleistungen erfolgen, die für Raumplanung, Landschafts- oder Naturschutz zur Anwendung kommen. Als Grundlage für die Inventur und Kartierung der Waldressourcen dient die nationale Waldinventur (ÖWI).

5.1.1.2 Die Bewertung von Wiederaufforstungsvorhaben soll unter der Berücksichtigung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten erfolgen. Insbesondere die Begründung und Unterstützung seltener und gefährdeter Waldbiototypen wird als positiv erachtet, bzw. Auf- und Wiederaufforstungen die zum Verbund und zur Sanierung ökologisch sensibler Gebiete beitragen. Neuaufforstungen dürfen auf keinen naturschutzfachlich wertvollen Flächen erfolgen. Es können aufgelassene landwirtschaftliche Flächen oder andere nicht bewaldete Flächen in Betracht gezogen werden.

Es soll keine (Wieder-) Aufforstung von ökologisch wichtigen Nicht-Waldökosystemen erfolgen, außer in begründeten Fällen, wenn die Umwandlung:

- a) in Übereinstimmung mit nationalen und regionalen Richtlinien und den für die Landnutzung und Waldbewirtschaftung geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und das Ergebnis einer nationalen oder regionalen Raumordnung ist, die von einer Regierungsbehörde oder einer anderen offiziellen Stelle durchgeführt wird; und
- b) auf einer Entscheidungsgrundlage festgelegt wird, bei der betroffenen Interessengruppen die Möglichkeit haben, durch transparente und partizipative Konsultationsprozesse zur Entscheidungsfindung bezüglich der Umwandlung beizutragen; und
- c) keine negativen Auswirkungen auf bedrohte (einschließlich empfindlicher, seltener oder gefährdeter) Nicht-Waldökosysteme, kulturell und sozial bedeutende Gebiete, wichtige Lebensräume gefährdeter Arten oder geschützte Flächen hat; und
- d) einen kleinen Teil des ökologisch wichtigen Nicht-Waldökosystems betrifft, das von einer Organisation bewirtschaftet wird; und
- e) keine Bereiche mit einem signifikant hohen Kohlenstoffgehalt zerstört; und
- f) einen Beitrag zu langfristiger Erhaltung, wirtschaftlichem und sozialem Nutzen leistet.

Anmerkung: Gesetzliche Bestimmungen zu Neuaufforstungen siehe Forstgesetz § 4.

5.1.1.3 Die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten soll nicht durchgeführt werden, außer in begründeten Fällen, z.B. bei begründetem öffentlichem Interesse (einschließlich besonderer Naturschutzanliegen), wenn die Umwandlung

- a) im Einklang mit nationalen und regionalen Regeln und Gesetzen steht, welche für Landnutzung und Waldbewirtschaftung relevant sind, und ein Ergebnis der nationalen oder regionalen Raumplanung ist, welche durch eine Regierungsbehörde oder andere öffentliche Behörde durchgeführt wurde, einschließlich einer Befragung von materiell und direkt betroffenen Personen und Organisationen; und
- b) einen kleinen Anteil (nicht mehr als 5%) der Waldfläche umfasst (diesbezüglich sind vorgeschriebene Ersatzmaßnahmen durch die öffentliche Behörde zu berücksichtigen); und
- c) keine negativen Auswirkungen auf bedrohte (einschließlich gefährdeter, seltener) Waldökosysteme hat, sowie auf kulturelle und gesellschaftlich bedeutende Gebiete, wichtige Lebensräume gefährdeter Arten oder andere geschützte Flächen; und
- d) keine Gebiete mit einem signifikant hohen Kohlenstoffanteil zerstört; und
- e) einen Beitrag zum langfristigen Naturschutz sowie zum ökonomischen und gesellschaftlichen Nutzen leistet,
- f) nicht jedoch bei von unmittelbar vom Aussterben bedrohten und stark gefährdeten Waldbiotoptypen laut „Rote Liste“.

Anmerkung: In Bezug auf jede Rodung sind die Bestimmungen im Forstgesetz einschließlich jener zur Anmeldepflicht maßgebend (§17-§19). Die vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen sind ein hinreichender Mechanismus, um die maximale Größe jeder Rodung zu beschränken.

Nutzungsumwandlungen in forstliche Plantagen sind nach dem Österreichischen Forstgesetz nicht erlaubt.

5.1.2 Waldbewirtschaftung - Planung und Monitoring

5.1.2.1 Bei der Waldbewirtschaftung sollen klimaschonende Praktiken gefördert werden. Die Waldbewirtschaftung soll in einem wiederkehrenden Zyklus die Bestandserhebung, Hiebsatzplanung, Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen, Überwachung und

Evaluierung umfassen. Ebenso soll sie eine angemessene Bewertung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Einflüsse der Waldbewirtschaftung enthalten. Dies soll auf Basis eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses erfolgen, um negative Auswirkungen zu vermeiden oder zu minimieren. Waldbesitzer sollen Zugang zu den Ergebnissen der nationalen Waldinventur (ÖWI) haben und die Ergebnisse für die Planung und Durchführung von Waldbewirtschaftungsaktivitäten verwenden.

Anmerkung 1: Die Bewertung der Einflüsse kann auf Gruppenebene erfolgen. Die Ergebnisse können auch für Einzelbetriebe herangezogen werden.

Anmerkung 2: Das Forstgesetz beinhaltet Bestimmungen, die eine wiederkehrende Erhebung des Bestandes und der nachhaltigen Nutzung forstlicher Ressourcen vorsehen. Die gesamte Waldfläche ist durch die nationale Waldinventur (ÖWI) erfasst (§130) und unterliegt einem Waldentwicklungsplan (§9), welcher öffentlich verfügbar ist und als hinreichender Ersatz für Waldwirtschaftspläne herangezogen werden kann. Durch Zugang und Anwendung der Inhalte eines Waldentwicklungsplans auf betrieblicher Ebene ist die Erfüllung dieser Anforderung sichergestellt. Im Falle der GruppENZertifizierung in naturräumlichen Regionen sind die Erhebung der Bestände und forstlicher Ressourcen im Nachhaltigkeitsbericht enthalten, welcher auf der nationalen Waldinventur (ÖWI) beruht (siehe PEFC AT ST 1003).

5.1.2.2 Die Bestandserhebung und das Führen von Aufzeichnungen über die forstlichen Ressourcen sollen geeigneten nationalen und regionalen Anforderungen sowie den Vorgaben dieses Dokuments und des Standards PEFC AT ST 1002 entsprechen.

Anmerkung: Die gesamte Waldfläche ist durch die nationale Waldinventur (ÖWI) erfasst (§130), und unterliegt einem Waldentwicklungsplan (§9). Im Falle der GruppENZertifizierung in naturräumlichen Regionen sind die Erhebung der Bestände und forstlicher Ressourcen im Nachhaltigkeitsbericht enthalten, welcher auf der nationalen Waldinventur (ÖWI) beruht (siehe PEFC AT ST 1003).

5.1.2.3 Waldwirtschaftspläne oder Vergleichbares, entsprechend der Größe und Nutzungsart der Waldfläche, sollen erstellt und regelmäßig überarbeitet werden. Diese sollen gesetzliche Grundlagen und Flächenwidmung berücksichtigen und die forstlichen Ressourcen ausreichend beschreiben.

Anmerkung: Die gesamte Waldfläche unterliegt einem Waldentwicklungsplan (§9), welcher öffentlich verfügbar ist und als hinreichender Ersatz für Waldwirtschaftspläne herangezogen werden kann. Durch Zugang und Anwendung der Inhalte eines Waldentwicklungsplans auf betrieblicher Ebene ist die Erfüllung dieser Anforderung sichergestellt. Im Falle der GruppENZertifizierung in naturräumlichen Regionen sind die Erhebung der Bestände und forstlicher Ressourcen im Nachhaltigkeitsbericht enthalten, welcher auf der nationalen Waldinventur (ÖWI) beruht (siehe PEFC AT ST 1003).

5.1.2.4 Ein Waldwirtschaftsplan soll enthalten:

- a. eine Beschreibung des aktuellen Waldzustandes / der Waldbewirtschaftung (gemäß PEFC AT ST 1002)
- b. Interpretation des aktuellen Waldzustandes / der Waldbewirtschaftung
- c. Ableitung von kurz- und langfristig operationalisierbaren Zielsetzungen bezogen auf die Befundeinheit. Für mindestens 10 systemrelevante Indikatoren (Zielindikatoren) sind operationale und messbare Zielsetzungen und geeignete Maßnahmen bzw. Maßnahmenpläne zur Erreichung dieser Ziele zu definieren.
- d. Bei Einzelbetrieblicher Zertifizierung den durchschnittlichen jährlichen Hiebsatz und falls dies zutreffend ist, die mögliche jährliche Entnahmemenge von Nicht-Holzprodukten

Anmerkung 1: Um die Nachhaltigkeit forstlicher Produktion und einen Ausgleich zwischen Wachstum und Nutzung sicherzustellen, sollen Waldbesitzer die Bestimmungen im Forstgesetz zur Hiebsunreife, zur Maximalgröße von Kahlhieben und zur Wiederbewaldung einhalten.

Anmerkung 2: Grundsätzlich sind Entnahmemengen von Beeren und Pilzen (als wesentliche Nichtholzprodukte) im Forstgesetz und in den Landes-Naturschutzgesetzen geregelt. Weitere Bestimmungen siehe 5.3.2.1.

5.1.2.5 Eine Zusammenfassung des Waldwirtschaftsplanes oder Vergleichbares in Bezug auf den Umfang und den Bereich der Waldbewirtschaftung, welcher Informationen über die angewendeten Waldbewirtschaftungsmaßnahmen enthält, ist öffentlich verfügbar. Vertrauliche Informationen, wie geschäftliche, persönliche oder andere vertrauliche Information, beispielsweise die zum Schutz von Kulturstätten oder sensiblen Lebensräumen dienen, können in der Zusammenfassung weggelassen werden.

Anmerkung: Die gesamte Waldfläche ist durch einen Waldentwicklungspläne erfasst (§9), welcher öffentlich verfügbar ist, und als hinreichender Ersatz für Waldwirtschaftspläne herangezogen werden kann. Im Falle der Gruppenzertifizierung in naturräumlichen Regionen ist eine Zusammenfassung des Nachhaltigkeitsberichts (Regionenmerkblatt) öffentlich verfügbar.

5.1.2.6 Es soll jährlich eine Überwachung und Evaluierung der Entwicklung der Waldbewirtschaftung stattfinden, deren Ergebnisse in den Planungsprozess einfließen. Die Ergebnisse sollen in einem Managementbericht dargestellt werden und als dokumentierte Information aufbewahrt werden.

5.1.2.6.1 Ein Managementbericht soll enthalten:

- a. die Umsetzung und die Ergebnisse interner Kontrollen bzw. eines internen Überwachungsprogramms,
- b. Ereignisse und Informationen, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen des Standards, anderer maßgebender Bestimmungen von PEFC Austria oder die Zielerreichung beziehen,
- c. die Festlegung und Durchführung aller vorbeugenden und/oder korrigierenden Maßnahmen,
- d. die durchgeführten Aktivitäten und Maßnahmen des vergangenen Jahres, insbesondere in Bezug auf den Fortschritt bei der Zielerreichung der im Waldwirtschaftsplan formulierten Ziele
- e. Analyse und Maßnahmenplanung: Basierend auf den Ergebnissen sollen allfällige vorbeugende oder korrigierende Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen oder Möglichkeiten für Verbesserungen identifiziert werden und Aktivitäten und Maßnahmen für das darauffolgende Jahr geplant werden.
- f. Veränderungen bei externen und internen Fragestellungen, die für das Managementsystem relevant sind
- g. Möglichkeiten zur kontinuierlichen Verbesserung.

Anmerkung 1: Basis für den Managementbericht bei der Gruppenzertifizierung in naturräumlichen Regionen ist die Auditcheckliste RL 3003.

Anmerkung 2: Im Falle der Gruppenzertifizierung in naturräumlichen Regionen werden die Zielsetzung und die Erhebung forstlicher Ressourcen im Nachhaltigkeitsbericht durchgeführt (PEFC AT ST 1003).

5.1.2.7 Es sollen geeignete forstliche Maßnahmen ergriffen werden, um nachhaltiges Zuwachsniveau zu erreichen und zu erhalten.

Anmerkung 1: Nachhaltig unter Berücksichtigung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten.

Anmerkung 2: Die nachhaltige multifunktionale Waldbewirtschaftung ist eine Grundanforderung des österreichischen Forstgesetzes. Um die Nachhaltigkeit forstlicher Produktion und einen Ausgleich zwischen Wachstum und Nutzung sicherzustellen, sollen Waldbesitzer die Bestimmungen des

Forstgesetzes zur Hiebsunreife, zur Maximalgröße von Kahlhieben und zur Wiederbewaldung einhalten

5.1.2.8 Der Holzvorrat soll auf einem, den Waldgesellschaften und den Wirtschaftszielen entsprechenden günstigen Niveau gehalten werden, um damit auch bestmöglich zu staatlichen Zielen der Kohlenstoffspeicherung (LULUCF) beizutragen. Insbesondere bei einem Vorratsaufbau sollte im Lichte des Klimawandels immer das damit verbundene waldbauliche und ökonomische Risiko mitbedacht und auch berücksichtigt werden, dass alle Waldwirkungen erfüllt werden können und eine positive Verjüngungsdynamik gegeben ist.

5.2 Kriterium 2: Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen

Die Waldbewirtschaftung soll eine angemessene genetische Arten- und Strukturvielfalt aufrechterhalten und fördern, um die Stabilität, Vitalität und Widerstandsfähigkeit der Wälder gegen schädliche Umweltfaktoren zu verbessern und die natürlichen Regelmechanismen zu stärken. Gesundheit und Vitalität der Wälder sollen anhand der Ergebnisse der nationalen Waldinventur (ÖWI) regelmäßig überwacht werden.

5.2.1 Boden

5.2.1.1 Die Waldbewirtschaftung hat so zu erfolgen, dass die Funktionsfähigkeit des Waldökosystems und die Standortproduktivität des Bodens erhalten bleibt. Aufforstungen, Pflege und Erntemaßnahmen sollen in einem angemessenen Zeitraum und einer Weise erfolgen, die nicht die Leistungsfähigkeit des Standorts reduziert. Der Hiebsatz und die Entnahme von Nichtholzprodukten sollen nicht über ein Maß hinausgehen, welches über die Reduktion des Nährstoffhaushalt oder andere negative Einflüsse zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit des Standortes führt.

5.2.1.2 Es sollen nach Möglichkeit bevorzugt Techniken angewendet werden, bei denen direkte oder indirekte Schäden an Bestand, Boden und Wasser minimiert werden. Bei Risiken von Degradierung sollten diese in der Planung (Waldbaupläne oder Vergleichbares) berücksichtigt werden. Die Wiederherstellung von verschlechterten Ökosystemen durch waldbauliche Mittel soll nach Möglichkeit in Erwägung gezogen werden.

5.2.1.3 Die Beurteilung der Entnahmemöglichkeit von Baumbestandteilen, die über die im Sortiments- oder Stammverfahren genutzten Teile hinausgehen (Äste, Zweige, Nadeln/Blätter, Wurzeln) ist nach einem multifaktoriellen Verfahren durchzuführen. Je mehr der unten angeführten Faktoren zutreffen, umso eher ist eine Biomassenutzung nur eingeschränkt möglich:

- Boden seichtgründig
- Boden mit hohem Grobanteil (Grus, Steine, Blöcke)
- Grundgestein nährstoffarm (z.B. Granit, Gneis, Quarzit, Quarzphyllit, Serpentin, sehr reine Kalke und Dolomite)
- Historische Waldnutzungen (Streunutzung, Schneitelung)
- Niederschlagsarmes Klima
- Relief: Kuppe, Oberhang, Rücken, Riedel
- Bodenverdichtung: schwere und/oder stauwasserbeeinflusste Böden

Anmerkung: Bei der Belassung von Restbiomasse sind phytosanitäre Anforderungen zu beachten (siehe 5.4.1.2.9).

5.2.1.4 Bei einem aus der Standortsbeurteilung abgeleiteten Risiko einer Biomassenutzung sind geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der Produktionskraft des Bodens zu ergreifen, je nach Höhe des Risikos (aufsteigend):

- Äste mit Nadeln (Blättern) belassen und/oder
- Zopf belassen und/oder
- Kronenteile belassen und/oder
- Ernte im Baumverfahren nicht bei jeder Nutzung (v.a. Durchforstung) und/oder
- Ernte im Baumverfahren nicht auf der gesamten Nutzungsfläche

5.2.1.5 Grundsätzlich wird auf Düngemaßnahmen verzichtet, die ausschließlich der Zuwachssteigerung dienen. Zugelassene Düngemittel oder Bodenhilfsstoffe werden kontrolliert und in Berücksichtigung der Umweltauswirkungen verwendet, ausschließlich im Interesse einer natürlichen Waldentwicklung (z.B. gezielt als Startdüngung von Jungpflanzen) oder auf sanierungsbedürftigen Standorten zur Stabilisierung des Ökosystems.

5.2.1.6 Die Ausbringung von Holzasche im Wald erfolgt unter strengster Beachtung der Empfehlungen des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz.

Anmerkung: Bestimmungen bezüglich Mengen und Intervalle sind in der Richtlinie für den sachgerechten Einsatz von Pflanzenaschen zur Verwertung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen geregelt.

5.2.1.7 Immissionen wirken auf den Gesundheitszustand der Wälder ein, können jedoch kaum von der Waldbewirtschaftung beeinflusst werden (siehe Waldbodensanierung). Diese Einflüsse werden dokumentiert und auf operationalisierbare Maßnahmen hin interpretiert (siehe 5.2.3.1.1).

Anmerkungen: Gesetzliche Bestimmungen zum Immissionsschutz siehe Forstgesetz § 52

5.2.1.8 Flächiges Befahren des Waldbodens wird grundsätzlich unterlassen. Es wird im befahrbaren Gelände ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz, das einer wald- und bodenschonenden Bewirtschaftung Rechnung trägt, angestrebt. Das Verlassen der Rückegassen ist auch bei Kahlschlägen und Schadholzaufarbeitung zu vermeiden.

Insbesondere bei vollmechanisierter Holzernte sollte der Rückegassenabstand für den Fahrbetrieb bei Neuerschließungen grundsätzlich 20 m betragen. Bei der Befahrung ist darauf zu achten, dass die Rückegasse dauerhaft nutzbar bleibt (insbesondere durch Wahl geeigneter Maschinen/Bereifung, Beachten von Witterungseinflüssen, Reisigauflage, etc.).

Anmerkung 1: Der Rückegassenabstand wird von Rückegassenmitte zu Rückegassenmitte gemessen.

Anmerkung 2: Der genannte Mindestabstand bezieht sich auf tatsächlich genutzte Rückgassen. Rückegassen aus alten, nicht mehr genutzten Erschließungssystemen werden nicht gewertet.

Anmerkung 3: Ausnahmen für flächiges Befahren können z.B. sein: Bodenbearbeitung, Mulchen, Pflanzung, Saat. Diese Maßnahmen werden auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzt.

Anmerkung 4: Bei besonderen topographischen und standörtlichen Situationen und arbeitstechnischen Notwendigkeiten kann vom vorgegebenen Schema abgewichen werden.

Anmerkung 5: Die Abstandsregelung gilt nicht für Arbeiten im Seilgelände und bestehende Feinerschließungsnetze.

5.2.2 Nadeln und Blätter (siehe auch 5.2.1 und 5.2.3)

5.2.3 Waldschäden

5.2.3.1 Abiotische Faktoren

5.2.3.1.1 Abiotische Faktoren sollen erhoben werden. Die Waldbewirtschaftung arbeitet den negativen Auswirkungen abiotischer Faktoren, etwa von Sturm, Schnee, Feuer bestmöglich entgegen, die die nachhaltigen Leistungen des Waldes beeinträchtigen.

Anmerkung: PEFC AT ST 1002 (Kriterien und Indikatoren zur Messung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Österreich) bildet die Grundlage für die Erhebung abiotischer Faktoren.

5.2.3.1.2 Das Entzünden von Feuern soll vermieden werden und ist außer auf den dafür vorgesehenen Plätzen, nur dem Waldbesitzer, seinen Forst-, Forstschutz- und Jagdschutzorganen und Forstarbeitern, oder sonstigen Personen, sofern sie im Besitze einer Erlaubnis des Waldbesitzers sind, erlaubt.

Anmerkung: Gesetzliche Bestimmungen bezüglich. Feuerentzünden im Wald und Vorbeugungsmaßnahmen siehe Forstgesetz §40, § 41.

5.2.3.2 Biotische Faktoren

5.2.3.2.1 Biotische Faktoren sollen erhoben werden.

Anmerkung: PEFC AT ST 1002 (Kriterien und Indikatoren zur Messung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Österreich) bildet die Grundlage für die Erhebung biotischer Faktoren.

5.2.3.2.2 Das Biotop- und Wildtiermanagement und die jagdliche Bewirtschaftung haben so zu erfolgen, dass die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen nicht gefährdet und die natürliche Artenvielfalt gefördert wird.

5.2.3.2.3 Der Wildbestand soll auf einem Niveau gehalten werden, dass eine Verjüngung innerhalb des angemessenen Verjüngungszeitraumes möglich ist und eine standortangepasste Baumartenmischung nicht gefährdet ist. Die Verjüngung der am Standort typisch vorkommenden Baumarten soll grundsätzlich dem natürlichen Potential entsprechend erfolgen können. Die Wildstände sollen derart gestaltet sein, dass Schutzmaßnahmen die Ausnahme darstellen.

5.2.3.2.4 Das Weidemanagement erfolgt im Einklang mit den gesicherten Rechten, sozioökonomischen und ökologischen Funktionen sowie den Zielen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung (siehe auch 5.6.1).

Anmerkung: Gesetzliche Bestimmungen zur Waldweide siehe Forstgesetz §37.

5.2.3.3 Anthropogene Faktoren

5.2.3.3.1 Der Anteil der durch Holzernte geschädigten Stämme gemessen an der Gesamtstammzahl wird minimiert.

5.2.3.3.2 Die Holzbringung erfolgt grundsätzlich unter bestmöglicher Schonung des Bestandes, des Waldbodens, des Wasserhaushaltes und ökologischer Gegebenheiten (insbesondere gefährdeter Arten). Es werden nur solche Methoden und Systeme angewendet, die entsprechend dem Stand der Forsttechnik waldgerecht eingesetzt werden können. Dazu sind sorgfältige Planung und Kontrolle notwendig.

5.2.3.3.3 Für die Verlustschmierung von Motorsägen-, Prozessor- und Harvesterketten werden ausschließlich biologisch abbaubare Öle eingesetzt.

5.2.3.3.4 Forstmaschinen werden grundsätzlich mit biologisch rasch abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten betrieben. Der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit ist zu erbringen.

Anmerkung 1: Eine Ausnahme gilt für Maschinen, welche keinen separaten Hydraulikkreislauf besitzen oder wenn keine Freigabe des Maschinenherstellers vorliegt.

Anmerkung 2: Bei Maschinen, die mit mineralischen Hydraulikölen betrieben werden, sind erhöhte Vorkehrungen zur Vermeidung von Ölkontaminationen bei Unfällen zu treffen (z.B. Vakuumpumpen, erhöhte Menge an Bindemitteln).

Anmerkung 3: z.B. biologisch abbaubare Hydraulikflüssigkeiten nach ISO 15380, leichte biologische Abbaubarkeit nach OECD 301 B, anerkannte Eco-Label, z.B. EU-Eco-Label, Blauer Engel.

Anmerkung 4: Ausnahmen gelten für Maschinen, die vor dem 01.01.2022 in Betrieb gestellt worden sind und mit einem PAO-Öl befüllt wurden.

5.2.3.3.5 Für die Minimierung von Treibstoffverlusten sollen nach Möglichkeit geschlossene Betankungssysteme eingesetzt werden. Zusätzlich ist ein Ölbindesystem für eine Verlustmenge von mindestens 10 Litern bei einem Forstmaschineneinsatz mitzuführen.

5.2.3.3.6 Biologische, mechanische und physikalische Maßnahmen sind chemischen vorzuziehen. Nach Möglichkeit sollten natürliche Prozesse und Strukturen berücksichtigt werden insbesondere vorbeugende biologische Maßnahmen. Beim Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel kommen nur zugelassene Schutzmittel unter sachgerechter Anwendung und Einhaltung der Schutzbestimmungen für ArbeitnehmerInnen zur Anwendung.

Beim Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel soll die Ausbringung durch eine verantwortliche Person mit gültigem Sachkundenachweis vorbereitet werden (z.B. Herstellung und Dosierung der Spritzbrühe) und nur durch unterwiesene Arbeitskräfte erfolgen.

Anmerkung: Gesetzliche Bestimmungen zu Forstschädlingen, Anzeigepflicht, Maßnahmen und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln siehe Forstgesetz §43-§46.

5.2.3.3.7 WHO Typ 1A und 1B Pestizide und andere hochtoxische Pestizide sind verboten, außer falls keine andere mögliche Alternative verfügbar ist.

Anmerkung: Falls dazu Ausnahmen definiert werden, werden diese auf PEFC Austrias Website veröffentlicht.

5.2.3.3.8 Pestizide, wie chlorierte Kohlenwasserstoffe, deren Derivate biologisch aktiv bleiben und sich in der Nahrungskette akkumulieren, sowie alle Pestizide, die durch internationale Vereinbarungen verboten sind, sind verboten.

5.2.3.3.9 Der Gebrauch von Pestiziden soll gemäß den Herstellerangaben erfolgen und mit geeignetem Gerät und entsprechendem Training. Der Einsatz von Pestiziden soll dokumentiert werden.

5.2.3.3.10 Für Wälder in Schutzgebieten (Biotopschutzwälder nach dem Forstgesetz) wird diesfalls gemäß §32a Forstgesetz eine bescheidmäßige Ausnahme von der Verpflichtung des Waldeigentümers zu Forstschutzmaßnahmen (§§44 und 45 Forstgesetz) beantragt.

5.2.3.3.11 Dünger: siehe 5.2.1.5

5.2.3.3.12 Waldverwüstungen und unerlaubte Ablagerungen von Müll sollen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen verfolgt werden. In ausgewiesenen Bereichen für Erholungszwecke (Campingplätzen, Grillplätze o.Ä.) soll dafür gesorgt werden, dass eine entsprechende umweltfreundliche Entsorgung von Abfall eingerichtet ist.

Anmerkung: Gesetzliche Bestimmungen zur Waldverwüstung, Forstaufsicht und Strafbestimmungen siehe Forstgesetz § 16, § 172, § 174

5.3 Kriterium 3: Erhaltung und Stärkung der produktiven Funktionen der Wälder (Holz- und Nichtholzprodukte)

5.3.1 Holzzuwachs und -einschlag

5.3.1.1 Die durchschnittlich geerntete Holzmenge soll den durchschnittlichen Holzzuwachs in der Befundeinheit bezogen auf einen Zeitraum von 10 Jahren nicht überschreiten. Ausgenommen Katastrophen- und Kalamitätsholz sowie andere begründete Sonderfälle.

5.3.2 Nichtholzprodukte

5.3.2.1 Pilze und Beeren dürfen von Waldbesuchern für den Eigengebrauch nur im Ausmaß von maximal 2 kg pro Tag und Person gesammelt werden, sofern keine andere Vereinbarung mit dem Waldbesitzer besteht oder eine andere Regelung zum Schutze der Waldfrüchte bzw. Gesunderhaltung des Waldes vorgesehen ist.

Anmerkung: Gesetzliche Bestimmungen zu diesbezüglichen Strafbestimmungen siehe Forstgesetz § 174.

5.3.2.2 Es dürfen nur Schwarzkiefern, Weißkiefern und Lärchen geharzt werden, ohne dabei die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen zu gefährden. Sonstige traditionelle Nutzung von Nichtholzprodukten ist auf ein ökologisch verträgliches Ausmaß zu beschränken.

5.3.2.3 Die Vermarktung von Nichtholzprodukten wie z. B. Wasser etc. darf nur unter Wahrung der ökologischen Nachhaltigkeit, allfälliger naturschutzrechtlicher Festlegungen im betroffenen Gebiet sowie nach Erlangung aller behördlichen Genehmigungen durchgeführt werden. Falls für die kommerzielle Nutzung bestimmter Nichtholzprodukte keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen bestehen, soll der Waldbesitzer/-bewirtschafter entsprechende Regelungen vorsehen und überwachen.

5.3.3 Dienstleistungen

5.3.3.1 Vermarktbare Dienstleistungen werden in einem Ausmaß angeboten, dass eine ökologisch, ökonomisch und sozioökonomisch nachhaltige Waldwirtschaft nicht gefährdet ist.

5.3.4 Bewirtschaftungsverfahren

5.3.4.1 Verjüngung (siehe auch 5.4.1.1)

5.3.4.1.1 Die Verjüngung von Wald erfolgt nach Möglichkeit natürlich, insbesondere, wenn das genetische Ausgangsmaterial für die natürliche Verjüngung geeignet ist und das angestrebte Verjüngungsziel erreicht werden kann.

5.3.4.1.2 Bei Pflanzungen und Saat wird unter Einhaltung der Herkunftsempfehlungen (z.B. herkunftsberatung.at, Empfehlungen BFW, Forstliches Vermehrungsgutgesetz i.d.g.F.) geeignetes und dem Standort entsprechendes Vermehrungsgut verwendet. Negative

Einflüsse in Bezug auf den genetischen Bestand der heimischen Arten und Provenienzen sollen vermieden werden.

5.3.4.1.3 Bis zur Wiederbewaldung wird bei Pflanzung grundsätzlich ein Zeitraum von 5 Jahren und bei natürlicher Verjüngung ein Zeitraum von 10 Jahren, im Schutzwald in begründeten Ausnahmefällen ein Zeitraum von 15 Jahren nicht überschritten.

Anmerkung: Gesetzliche Bestimmungen zur Wiederbewaldung - Forstgesetz § 13.

5.3.4.1.4 Die Wahl der Baumarten und Herkünfte ist unter Berücksichtigung von zukünftig geänderten klimatischen Bedingungen vorzunehmen.

5.3.4.2 Pflegemaßnahmen

5.3.4.2.1 In Jungwüchsen bzw. Dickungen sind vorhandene Pflegerückstände unter Förderung der ökologisch wichtigen Mischbaumarten nach Möglichkeit abzubauen. Im Stangenholz sind Durchforstungsrückstände unter Anwendung geeigneter Methoden (z. B.: Auslesedurchforstung) nach Möglichkeit abzubauen. In Baumhölzern sind entsprechende Nutzungsarten unter Anwendung geeigneter Methoden anzuwenden. Dabei wird Totholz belassen, wenn keine nachvollziehbare Gefährdung gegeben ist.

5.3.4.3 Nutzungsverfahren: Saumhieb, Lichtung, Räumung, Femelung, usw.

5.3.4.3.1 Der Zweck waldbaulicher Maßnahmen ist, möglichst gute Bedingungen für den Wald als nachhaltigen Wirtschaftsfaktor zu schaffen. Alle waldbaulichen Maßnahmen müssen Rücksicht auf die natürlichen Voraussetzungen des Standortes nehmen. Es werden Nutzungsverfahren gewählt, die die nachhaltigen Leistungen des Waldes sicherstellen.

5.3.4.3.2 Flächenhafte Entnahmen von Altbäumen ohne flächendeckende Verjüngung, etwa zur Förderung von Lichtbaumarten und zur Strukturierung von großen, gleichförmigen Waldbeständen, überschreiten folgende Größenordnungen nicht:

- a) Räumung ohne flächendeckende Verjüngung 0,5 ha bzw.
- b) Räumung ohne flächendeckende Verjüngung bei einer Breite von 50 m und einer Gesamtfläche von 2 ha
- c) Räumung ohne flächendeckende Verjüngung bei einer Breite bis zu 50 m eine Länge von 600 m

Für die Fälle b) und c) muss eine forstrechtliche Bewilligung eingeholt werden. Entnahmen auch größeren Ausmaßes sind bei ökologischer Sinnhaftigkeit zulässig, müssen aber begründet, dokumentiert und bewilligt werden. Die Nutzung nicht hiebsreifer Bestände ist untersagt (siehe Definitionen). Zur Belassung von Altholz siehe 5.4.1.2.9 und 5.4.2.1.

5.3.4.4 Straßen

5.3.4.4.1 Die Wegedichte orientiert sich an der waldbaulichen Betriebsart und der Besitzstruktur. Planung und Errichtung der forstlichen Infrastruktur sollen in einer Weise erfolgen, dass die Auswirkungen auf Waldökosysteme möglichst gemindert werden und dabei folgende Aspekte berücksichtigen: Erschließungsnotwendigkeit, bringungstechnische Alternativen (z. B. seilgestützte Holzernte), geringer Flächenverbrauch, ökologische Gegebenheiten (unter Berücksichtigung sensibler Waldökosysteme, bedrohter, gefährdeter oder anderer Schlüsselarten – insbesondere ihrer Migrationsmuster), landschaftsgerechte Einbindung sowie schonende Bauweisen.

Anmerkung: Walderschließung (siehe Definitionen) ist Voraussetzung für nachhaltige Waldbewirtschaftung und zeitgemäße, humane Arbeitsbedingungen, bedingt jedoch Eingriffe in die

Natur. Um ökologische Nachteile zu minimieren, erfolgt die Art der Walderschließung insbesondere unter Beachtung naturräumlicher Gegebenheiten.

5.3.4.4.2 Die Errichtung von Straßen, Brücken oder anderer Infrastruktur soll in einer Weise erfolgen, bei der die Auswaschung von Boden minimiert wird, insbesondere soll der Eintrag von Erdreich in Gewässer vermieden werden und das natürliche Niveau und die Funktionen von Wasserläufen und Flüssen gewahrt bleiben. Aufgetretene Schäden sollen nach Bauende behoben werden. Auf den Hangwasserhaushalt ist Bedacht zu nehmen. Geeignete Straßenentwässerungsanlagen sollen gebaut und gewartet werden. Markierte Wanderwege sind einzubinden. Böschungsfelder sind grundsätzlich der natürlichen Begrünung zu überlassen. In Fällen, in denen sich eine natürliche Begrünung nicht in einem angemessenen Zeitraum einstellt, ist möglichst naturnah zu begrünen.

Anmerkung: Gesetzliche Bestimmungen siehe Forstgesetz Abschnitt V (Bringung)

5.3.4.5 Druck von Tierpopulationen: siehe 5.2.3.2

5.4 Kriterium 4: Erhaltung, Schutz und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen

5.4.1 Vielfalt der Gene, Arten und Ökosysteme

5.4.1.1 Verjüngung (siehe auch 5.3.4.1)

5.4.1.1.1 Bei der Waldverjüngung ist unter Beachtung von 5.3.4.1.1 und 5.3.4.1.2 die Naturverjüngung vorzuziehen. Sind im Altbestand die angestrebten Baumarten nicht, nicht ausreichend oder nicht in der gewünschten Qualität vorhanden, so wird mit geeigneten Pflanzen aufgeforstet. Dabei ist die Auswahl von herkunftsgerechtem Saat- und Pflanzgut ein entscheidendes Kriterium für gesunde, resistente und stabile Wälder.

5.4.1.1.2 Die strukturelle horizontale und vertikale Vielfalt soll gefördert bzw. erhalten werden um die Stabilität, Vitalität, Widerstandsfähigkeit der Wälder sowie natürliche Regulationsmechanismen zu stärken und damit die Resilienz gegen Umwelteinflüsse und insbesondere gegen mögliche Klimaänderungen zu erhöhen.

5.4.1.2 Baumartenzusammensetzung, Bestandesstruktur, Naturnähe,

5.4.1.2.1 Es sollen Überlegungen zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität hinsichtlich der Ökosysteme, insbesondere der Arten und der genetischen Variabilität angestellt werden und bei der Umsetzung von Maßnahmen sollte darauf geachtet werden.

5.4.1.2.2 Die Waldbewirtschaftungsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit eine Diversität an horizontalen und vertikalen Strukturen sowie an Arten erhalten und fördern sowie eine räumliche Strukturvielfalt – über den Einzelbestand hinausgehend – auf Landschaftsebene schaffen.

5.4.1.2.3 Bei der Bestandesbegründung und –pflege (Durchforstung) sind unter Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft (z.B. gemäß dynamischer Waldtypisierung od. dgl., falls regional vorhanden) Waldbestände heranzuziehen, die den jeweiligen Anforderungen entsprechen und die Funktionen erfüllen. Bei der Bestandesbegründung ist insbesondere auf die Klimafitness der Baumarten sowie auf die Baumartenherkünfte zu achten.

5.4.1.2.4 Auf den Anbau nicht heimischer Baumarten auf ökologisch wertvollen Standorten wird grundsätzlich verzichtet. Klimawandelbedingt kann die geringe Beimischung standortgerechter nicht heimischer Baumarten sinnvoll sein, um die Waldwirkungen

bestmöglich zu erhalten. Wenn nicht heimische Baumarten verwendet werden, dann sollen sie in der Mischung mit heimischen Baumarten eingebracht werden. In besonders zu begründenden Fällen kann es zu Ausnahmen kommen. Negative Auswirkungen sollen vermieden werden.

5.4.1.2.5 Invasive Arten sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu behandeln.

5.4.1.2.6 Ist die Naturferne in einer Befundeinheit so groß, dass die Nachhaltigkeit gefährdet ist (z.B. Orientierung an der dynamischen Waldtypisierung), werden verstärkt Maßnahmen in Richtung größere Naturnähe unternommen.

5.4.1.2.7 Der prozentuelle Anteil von Waldflächen, welche laut Stand der Wissenschaft (z.B. Hemerobieuntersuchung) als natürlich, naturnah oder mäßig verändert eingestuft werden, bleibt zumindest gleich oder vergrößert sich. Der Anteil jener Waldflächen, welche als künstlich bzw. stark verändert eingestuft werden, wird verringert.

5.4.1.2.8 Traditionelle Bewirtschaftungsmaßnahmen, die an geeigneten Standorten seltene Waldökosysteme schaffen und erhalten, wie Mittel- und Niederwaldbewirtschaftung sowie Plenterwaldbewirtschaftung, sollen unterstützt werden, soweit dies ökonomisch vertretbar ist.

5.4.1.2.9 Totholz und Habitatstrukturen sollen erhalten und sollten in ihrer Entstehung mit Maßnahmen gefördert werden, um die Biodiversität und die Diversität auf Landschaftsebene zu erhalten bzw. zu erhöhen in Berücksichtigung allfälliger Einflüsse auf die Gesundheit und Stabilität der Wälder und umgebenden Ökosysteme. Dies umfasst die Erhaltung und Förderung von Kleinlebensräumen und Sonderstrukturen im Wald, die wichtige Habitate für viele Arten darstellen:

- a. Habitat- und Biotopbäume, Veteranenbäume und/oder seltene Baumarten bleiben nach Möglichkeit erhalten bzw. werden gefördert, ebenso Altholzzellen und Altholzinseln (Baumgruppen, Bestände).
- b. Einzelne absterbende oder einzelne von abiotischen Einwirkungen zerstörte Bäume insbesondere in Baumholzstärke werden im Wald belassen. Ebenso wird bei der Nutzung Tot(Biotop)holz im fortgeschrittenen Zersetzungsgrad belassen. Ausnahmen bestehen, wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen.
- c. Restbiomasse, z.B. Ast- und Kronenmaterial, wird im Wald belassen, sofern es die rechtlich relevante phytosanitäre Situation zulässt oder die Entfernung für die Erhaltung seltener Arten bzw. eines seltenen Lebensraumes nicht notwendig ist.
- d. Bei der Waldverjüngung, der Jungwaldpflege und bei Durchforstungen sind Sträucher und seltene Baumarten in angemessenen Anteilen zu erhalten und zu fördern.
- e. Waldränder sind in ihrer Struktur- und Artenvielfalt zu erhalten und zu verbessern.
- f. Kleinstrukturen wie Felsblöcke und Vernässungsstellen sind nach Möglichkeit zu erhalten.

Anmerkung 1: Habitatbäume sind lebende oder tote Bäume mit besonderen Kleinstlebensräumen oder Strukturen. Sie können verschiedene Arten von Höhlen, Faulstellen, grobe Äste, Risse, Spalten, Zwiesel, Rindenverletzungen, Moos- oder Flechtenbewuchs aufweisen oder eine seltene Baumart im umgebenden Wald sein.

Anmerkung 2: Veteranenbäume sind älter als der Rest des Bestandes. Sie bieten Lebensraum und werden einer natürlichen Entwicklung überlassen. Die Erhaltung von Habitatbäumen oder Veteranenbäumen erhöht die Lebensraumvielfalt eines Bestandes erheblich.

5.4.2 Gefährdete Arten und Lebensraumtypen

5.4.2.1 Bei der Waldbewirtschaftung wird Rücksicht auf den Erhalt einer natürlichen Artengemeinschaft sowie auf eine nachhaltige jagdliche Nutzung, insbesondere an Orten mit besonderer wildökologischer Bedeutung (Wintereinstand, Horstbäume, Altholzinseln, Auerwildbiotope) genommen.

5.4.2.2 Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für hochgradig gefährdete Lebensraumtypen und Arten sind im Sinne regionaler Naturschutzleitbilder (vgl. Projektach Möglichkeit zu setzen. Waldbewirtschafteter sollen über mögliche Umsetzungsmaßnahmen informiert werden, um angeregt zu werden, einen individuellen Beitrag zur Erhaltung dieser speziellen „Schutzgüter“ zu leisten. Bekannte Vorkommen hochgradig gefährdeter Arten und Biotoptypen sollen nicht durch Bewirtschaftungsmaßnahmen in ihrem Fortbestand zusätzlich gefährdet werden. Diese sollten durch gezielte Maßnahmen gefördert werden.

Anmerkung 1: Standörtlich sind hochgradig gefährdete Lebensraumtypen und Arten gehäuft an Sonder- und Extremhabitaten zu finden (z.B. Trockenrasen, Schutt- u. Blockhalden, Moore, Quellen, etc.) und kaum in den produktivsten Wirtschaftswäldern.

Anmerkung 2: Informationen zur gezielten Förderung hochgradig gefährdeter Arten findet man u.a. auf <http://www.pefc.at>

5.4.2.3 Nach Möglichkeit werden Alt- und Totholz sowie Altholzinseln gefördert oder gegebenenfalls andere Maßnahmen getroffen, die zum Schutz bzw. zur Erhöhung der Population geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten geeignet sind.

5.4.3 Schutz und Nutzung von forstgenetischen Ressourcen

5.4.3.1 Jene Generhaltungseinheiten, die vom Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) ausgewiesen werden, sollten aufrechterhalten und entsprechend in der Bewirtschaftung berücksichtigt werden. Die Waldbewirtschaftung in Generhaltungseinheiten (siehe Definitionen) strebt die Weitergabe bzw. Weiterentwicklung der genetischen Information von Baum- und Strauchpopulationen unter Nutzung der natürlichen Verjüngung an.

5.4.3.2 Es wird kein gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut im Wald ausgebracht.

5.4.4 Geschützte Wälder

Das PEFC-Netzwerk unterstützt nach Kräften die Weiterentwicklung der EU-Schutzgebietsziele auf biogeografischer Ebene. Darüber hinaus setzt es sich für die Renaturierung wichtiger Lebensräume ein. Dabei werden die Prinzipien der Freiwilligkeit, Effizienz und finanzieller Entschädigung sowie die EU-Bioökonomie-Strategie beachtet.

5.4.4.1 In ausgewiesenen Naturwaldreservaten und Trittsteinbiotopen soll jede unmittelbare Beeinflussung unterbleiben.

Anmerkung 1: Naturwaldreservate dienen der natürlichen Entwicklung des Ökosystems Wald und der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Basis sind in der Regel privatrechtliche Abkommen zwischen Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten und der Republik Österreich. Naturwaldreservate werden dokumentiert.

Anmerkung 2: Trittsteinbiotope dienen der Vernetzung von Lebensräumen. Die Habitatvernetzung ist ein Schlüsselfaktor für die Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität. Sie stellt die Basis für ökologische Prozesse, wie Genfluss und Migration, dar. Auch ermöglicht sie die Ausbreitung und Wiederbesiedlung von Gebieten durch bedrohte Populationen (Tiere, Pflanzen und Pilze). Basis sind

privatrechtliche Abkommen zwischen Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten und dem BFW. Trittsteinbiotope werden hinsichtlich waldbiodiversitätsrelevanter Parameter kartiert und dokumentiert.

5.4.4.2 Ausgewiesene Naturschutzgebiete und andere rechtlich verbindliche Schutzzonen, wie insbesondere Natura 2000 Gebiete, National- und Naturparke, sowie seltene, sensible, geschützte und schützenswerte Waldgebiete,

- a. wie beispielsweise Feuchtgebiete, entsprechend der „Roten Liste“ der Waldbiotoptypen in Österreich
- b. mit endemischen Arten oder gefährdeten Arten gemäß Roter Liste oder genetisch seltenen oder geschützten, lokal vorkommende Arten
- c. global, national oder regional spezifische großflächige Landschaften mit einer natürlichen, reichhaltigen Artenvielfalt,

werden dokumentiert und kartiert. Die Waldbewirtschaftung soll sich an den rechtlichen Vorgaben orientieren. Geltende Bestimmungen, Vereinbarungen oder Auflagen werden eingehalten. Der „günstige Erhaltungszustand“ der im kohärenten europäischen Netz Natura 2000 aufgenommenen Waldlebensräume nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie soll gewahrt bzw. verbessert werden. Urwaldreste sollen nicht bewirtschaftet werden.

Geeignete Schutz- und Managementmaßnahmen für Wälder der Gefährdungsklasse I und II laut „Roter Liste“ Waldbiotoptypen werden als positiv erachtet.

Anmerkung 1: Gesetzliche Bestimmungen siehe Forstgesetz §32a.

Anmerkung 2: Durch Zugang und Anwendung öffentlich verfügbare Pläne (z.B. Waldentwicklungsplan, Pläne zu NATURA 2000-Gebieten, etc.) oder Ähnlichem ist die Erfüllung dieser Anforderung sichergestellt.

5.5 Kriterium 5: Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktion in der Waldbewirtschaftung (insbesondere Boden und Wasser)

5.5.1 Allgemeines

5.5.1.1 Die Planung der Waldbewirtschaftung soll auf die Aufrechterhaltung oder angemessene Verbesserung der Schutzfunktion der Wälder abzielen, darunter fallen Schutz von Infrastruktur bzw. Objektschutz, Erosionsschutz, Schutz der Wasserressourcen und Schutz vor Überflutungen, Muren und Lawinen.

5.5.1.2 Flächen mit Schutzfunktionen, insbesondere für Boden und Wasser, sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben dokumentiert. Sich daraus ergebende Maßnahmen sollen berücksichtigt werden, insbesondere bei der Waldbewirtschaftungsplanung.

Anmerkung: Standortschutzwälder (Boden- und Erosionsschutz) und Objektschutzwälder werden gemäß Forstgesetz ausgewiesen. Waldbewirtschaftungspläne oder Vergleichbares sollen entsprechende Bestimmungen berücksichtigt oder darauf Bezug genommen werden.

5.5.2 Bodenschutz

5.5.2.1 Die Erhaltung, Verbesserung und kontinuierliche Bestockung von Schutzwäldern ist Voraussetzung für einen effizienten Erosionsschutz. Die Stabilität der Schutzwälder wird periodisch überprüft und eine Verbesserung der Stabilität insbesondere in Wäldern mit besonderer Schutzwirkung wird angestrebt. Dazu sollen in der Befundeinheit die entsprechenden Förderprogramme in Anspruch genommen werden.

5.5.2.2 Mit besonderer Sorgfalt soll bei der Bewirtschaftung von sensiblen Böden, insbesondere bei Erosionsgefahr oder der Gefahr von Ausschwemmungen in Wasserläufen, gearbeitet werden. Ungeeignete Techniken oder der Einsatz von ungeeigneten Maschinen soll vermieden werden. Betroffene Tierpopulationen sind durch angemessene Maßnahmen möglichst zu schonen.

5.5.2.3 Befahrung des Waldbodens: siehe auch 5.2.1.8.

5.5.3 Wohlfahrtsfunktion und Wasserschutz

5.5.3.1 Spezielle Bewirtschaftungsrichtlinien für Waldflächen, die vorwiegend für den Wasserschutz bewirtschaftet werden, sowie für Objektschutzwaldflächen sind einzuhalten. Die entsprechenden Flächen in der Region sind zu dokumentieren. Unsachgemäße Verwendung von Chemikalien und anderen schädlichen Substanzen oder Waldbewirtschaftungspraktiken, die die Wasserqualität negativ beeinflussen, soll vermieden werden. Beim Einsatz von Chemikalien ist mit entsprechender Sorgfalt vorzugehen.

Anmerkung: Standortschutzwälder (Boden- und Erosionsschutz) und Objektschutzwälder werden gemäß Forstgesetz ausgewiesen und unterliegen eigenen Bestimmungen die Planung und Waldbewirtschaftung betreffend.

5.5.3.2 Straßenschüttmaterial, Reisig und Restbiomasse gelangen nach Möglichkeit nicht in Gewässer.

5.5.3.3 Im Zuge waldbaulicher Maßnahmen wird flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung vermieden.

5.5.3.4 Neuanlagen zur flächigen Entwässerung von Waldflächen werden nicht errichtet und bestehende nicht ausgebaut, Ausnahme bilden Maßnahmen zur Vermeidung von gefährlichen Rutschungen. Auf den Hangwasserhaushalt ist Bedacht zu nehmen.

5.5.4 Schutz von Infrastruktur und vor Elementargefahren

5.5.4.1 Waldflächen, die zum Schutz der Infrastruktur und bewirtschafteter, natürlicher Ressourcen vor Naturgefahren bestimmt sind, und die nach Behördenbescheid als Objektschutzwälder ausgewiesen sind, werden gemäß Bescheidaufgaben bzw. Waldwirtschaftsplänen oder Vergleichbarem so bewirtschaftet, dass die Schutzwirkung erhalten und verbessert wird.

Anmerkung: Standortschutzwälder (Boden- und Erosionsschutz) und Objektschutzwälder werden gemäß Forstgesetz ausgewiesen. Waldbewirtschaftungspläne oder Vergleichbares sollen entsprechende Bestimmungen berücksichtigen oder darauf Bezug nehmen.

5.6 Kriterium 6: Erhaltung anderer sozioökonomischer Funktionen und Bedingungen

5.6.1 Charakteristika und Bedeutung des Forstsektors

5.6.1.1 Die Waldbewirtschaftung soll auf die Erhaltung des Potentials der Wälder abzielen, vielfältige Holz und Nichtholz-Produkte und Dienstleistungen zu erstellen bzw. zu erbringen. Ebenso sollen verschiedenen Funktionen für die Gesellschaft berücksichtigt werden, insbesondere in Bezug auf die ländliche Entwicklung.

Anmerkung: Positive Beiträge zur ländlichen Entwicklung können durch Beschäftigung und Schulungen lokal ansässiger Arbeitnehmer und einer bevorzugten lokalen Verarbeitung oder Vermarktung von Holz- und Nichtholz-Produkten erzielt werden.

5.6.1.2 Die Waldbewirtschaftung soll die forstlichen Ressourcen erhalten und verbessern und damit langfristig die Erstellung von vielfältigen Produkten und Dienstleistungen fördern.

5.6.1.3 Nachhaltige Waldbewirtschaftung soll die Gesundheit der Landbevölkerung fördern sowie den ländlichen Raum stärken und durch lokale Wertschöpfung dem langfristigen Wohlergehen der ansässigen Bevölkerung dienen. Die Forst-, Säge- und Holzwirtschaft soll das soziale und ökonomische Wohlergehen der Eigentümer und deren in ihrem Bereich Beschäftigten langfristig erhalten und vermehren. Die Beschäftigten stellen mit ihrem Wissen und Können einen wichtigen Erfolgsfaktor dar. Die angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen sowie die Einbindung und Weiterentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten für die betrieblichen Abläufe dienen der nachhaltigen Bewirtschaftungsweise.

5.6.1.4 Neue Beschäftigungsmöglichkeiten in Verbindung mit sozio-ökonomischen Funktionen sollen berücksichtigt werden. Das Personal sollte ganzjährig beschäftigt werden.

Anmerkung: Eine sozial verträgliche Beschäftigungspolitik ist ein integraler Bestandteil einer umfassenden Nachhaltigkeit in den zertifizierten Betrieben der Forstwirtschaft. Die nachhaltige Waldbewirtschaftung bietet möglichst vielen eigenen Arbeitskräften in der Forstwirtschaft eine Einkommensquelle. Die zertifizierten Betriebe der Forstwirtschaft berücksichtigen das Angebot regionaler Arbeitskräfte und Unternehmer.

5.6.1.5 Die Waldbewirtschaftung soll durch eine bestmögliche Verwertung der Produkte nach einer soliden ökonomischen Wertschöpfung streben. Dabei sollen Studien und Möglichkeiten für neue Märkte für Produkte und Dienstleistungen in Betracht gezogen werden.

Anmerkung 1: Die Erstellung oder Beauftragung von Studien, Marktanalysen fällt nicht unter diese Bestimmung.

Anmerkung 2: Entsprechende Informationen werden beispielsweise durch Interessensvertretungen, Zusammenschlüsse oder Gruppenorganisationen zur Verfügung gestellt.

5.6.1.6 Eigentumsrechte, Pacht- und Nutzungsrechte sollen für die betreffenden Waldflächen klar definiert und dokumentiert sein. Nutzungsrechte Dritter am Wald einschließlich traditioneller Rechte sind zu erfüllen.

5.6.1.7 Im Falle drohender Elementargefahren darf der Waldeigentümer für die Dauer der Gefahr Weidevieh in seinen Wald eintreiben und ist verpflichtet, fremdes Weidevieh im Wald eintreiben zu lassen. In letzterem Fall hat der Waldeigentümer Anspruch auf Entschädigung vermögensrechtlicher Nachteile (siehe auch 5.2.3.2).

5.6.2 Dienstleistungen im Erholungsbereich

5.6.2.1 Jedermann darf den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich darin aufhalten hat dabei jedoch die Eigentümerinteressen und Rechte Dritter, sowie die Auswirkungen auf forstliche Ressourcen und Waldökosysteme zu berücksichtigen. Ausgenommen sind ausgewiesene ökologisch sensible Flächen, Verjüngungen bis drei Meter Höhe sowie ausgewiesene Sperr- und Schutzgebiete. Die Vereinbarkeit mit anderen Funktionen des Waldes muss gewahrt bleiben. Negative Effekte, die sich durch die Freizeitnutzung ergeben, sollen minimiert werden.

Anmerkung: Gesetzliche Bestimmungen bezüglich Erholungszwecken siehe Forstgesetz § 33, § 34.

5.6.2.2 Bei der Waldbewirtschaftung sollen die verschiedenen sozio-ökonomischen Funktionen berücksichtigt werden. Ästhetische Werte, die sich beispielsweise aus Waldstrukturen, attraktiven Bäume, Blüten, Früchten ergeben, sollten insbesondere im Hinblick auf die Erholungsfunktion Berücksichtigung finden.

5.6.3 Berufliche Aus- und Weiterbildung, Forschung und Information

5.6.3.1 Die Forstorgane sowie Forstfacharbeiter und Forstwirtschaftsmeister verfügen über angemessene Qualifikationen und gewährleisten die fachgerechte Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele von PEFC.

Anmerkung: Gesetzliche Bestimmungen zu Forstorganen siehe Forstgesetz § 104, §105.

5.6.3.2 Forstbetriebe bestellen Personen mit entsprechender forstlicher Fachausbildung (Forstakademiker, Förster, Forstwarte) für die leitende Planung und Kontrolle gemäß Forstgesetz.

Anmerkung: Gesetzliche Bestimmungen siehe Forstgesetz § 104, § 105, § 106, §113-§116.

5.6.3.3 Die Beschäftigten der Forstwirtschaft sollten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Kurse zur Arbeitssicherheit wahrnehmen, die Arbeitgeber unterstützen sie dabei.

5.6.3.4 Für Waldbesitzer, Arbeiter, Angestellte und Dienstleister sollen ausreichende Informationen verfügbar sein und diese sollen zu regelmäßigen Schulungen bezüglich nachhaltiger Waldbewirtschaftung im Sinne dieses Standards angeregt werden.

5.6.3.5 Wissenschaftliche Erkenntnisse sollen in der Waldbewirtschaftung berücksichtigt werden. Umgekehrt sollen die Erfahrungen und Traditionen der Waldbewirtschaftung, wo dies sinnvoll und möglich ist, Beiträge zur Arbeit wissenschaftlicher Institutionen bei Forschungsaktivitäten, die sich mit nachhaltiger Waldbewirtschaftung befassen, leisten.

Anmerkung: Die Erstellung, Beauftragung von wissenschaftlichen Beiträgen und Beteiligung an Forschungsaktivitäten erfolgt aufgrund der personellen und wirtschaftlichen Kapazitäten vorwiegend durch Organisationen, wie Interessenvertretungen, nicht auf betrieblicher Ebene.

5.6.4 Arbeitsschutz und -bedingungen

5.6.4.1 Die Arbeiten in den zertifizierten Betrieben der Forstwirtschaft werden so geplant, organisiert und durchgeführt, dass gesundheitliche Risiken und Unfallrisiken identifiziert werden können. Arbeiter sollen über die Risiken und vorbeugende Maßnahmen informiert werden. Mittels angemessener Maßnahmen sollen Arbeiter von arbeitsbedingten Risiken geschützt werden. Ein umfassender Unfall- und Gesundheitsschutz soll gewährleistet sein. Die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, des Dienstrechtsgesetzes sowie der Landarbeitsordnungen werden eingehalten. Die Empfehlungen der AUVA bezüglich Evaluierung, Unterweisung, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz werden eingehalten.

5.6.4.2 Die Arbeitsbedingungen sollen sicher sein. Arbeitnehmer in der Forstwirtschaft sollen eine für ihre Tätigkeit adäquate Anleitung und Schulung erhalten.

5.6.4.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass im Rahmen der geltenden Vorschriften eine Koordination beauftragt wird.

5.6.4.4 Die Betriebe der Forstwirtschaft stellen sicher:

- a. Die Einhaltung der nationalen und internationalen Arbeitnehmerrechte. Darunter fallen insbesondere die ILO- Konventionen.
- b. Das Recht der Beschäftigten sich Gewerkschaften und Organisationen anzuschließen und Betriebsräte zu wählen ohne Nachteile durch den Arbeitgeber befürchten zu müssen.

- c. Informationen der Beschäftigten und Betriebsräte über die betrieblichen Entwicklungen und Beteiligungen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (Arbeitsverfassungsgesetz, Landarbeitsgesetz, etc.).
- d. Die Einhaltung der kollektivvertraglichen Bestimmungen (Arbeitszeit, Urlaub, Löhne, etc.)

5.6.4.5 Die zertifizierten Betriebe der Forstwirtschaft, die Arbeitnehmer beschäftigen, gewähren im Rahmen der geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen und nach vorheriger Unterrichtung des Betriebsinhabers oder seines Vertreters der zuständigen freiwilligen und gesetzlichen Arbeitnehmer-Interessenvertretung Zugang.

5.6.4.6 Die zertifizierten Betriebe der Forstwirtschaft verlangen von gewerblichen Unternehmern, die im Betrieb zum Einsatz kommen, eine Bestätigung für die angemessene Qualifikation als Voraussetzung für ihr Tätigwerden; diese weisen zusätzlich zu obigen Anforderungen nach:

- a. Anmeldung der Arbeitskräfte zur Sozialversicherung
- b. Beschäftigungsbewilligung bei ausländischen Arbeitskräften
- c. Einhaltung der kollektivvertraglichen Bestimmungen
- d. Arbeitsplatzevaluierung und Unterweisung
- e. Verwendung entsprechender Sicherheitsbekleidung und -ausrüstung

Von diesen Nachweisen kann abgesehen werden, wenn gewerbliche Unternehmer ein gültiges Dokument (Zertifikat, Bestätigung, Teilnahmeurkunde, etc.) eines Kontroll- bzw. Zertifizierungssystems besitzen, welches von PEFC Austria anerkannt ist.

5.6.4.7 Die zertifizierten Betriebe der Forstwirtschaft, die Arbeitnehmer beschäftigen, sollen Chancengleichheit und Gleichstellung der Geschlechter fördern und sich gegen Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz einsetzen.

5.6.5 Öffentliches Bewusstsein, Kommunikation und Streitschlichtung

5.6.5.1 Im Rahmen der Waldbewirtschaftung soll für eine wirksame Kommunikation und Austausch mit der lokalen Bevölkerung und anderen Interessensgruppen gesorgt sein und es sollen geeignete Instrumente zur Beschwerde- und Streitschlichtung zur Verfügung stehen.

Anmerkung 1: Im Rahmen der Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen, können die Kommunikation und die Streitschlichtung auf Gruppenebene durchgeführt werden.

Anmerkung 2: Instrumente, die auf Ebene regionaler oder überregionaler Gruppen installiert sind, können auch von anderen Gruppen oder einzelbetrieblich zertifizierten Unternehmen genutzt werden.

Anmerkung 3: Die Forstwirtschaft engagiert sich in der Öffentlichkeitsarbeit z. B. durch die Waldpädagogik u. a. m. in der Wissensvermittlung um Wald und nachhaltige Waldwirtschaft.

5.6.5.2 Bei der Waldbewirtschaftung sollte lokales Wissen über forstliche Bewirtschaftungstechniken und Wissen lokaler Waldbesitzer, Interessensgruppen und NGOs berücksichtigt werden.

Anmerkung 1: Dieser Standard wurde in einem Multi-Stakeholder-Prozess entwickelt und spiegelt die Meinungen und Bedürfnisse verschiedener Interessensgruppe wider.

Anmerkung 2: Im Rahmen der Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen wird die Anwendung von lokaler forstlicher Praxis auf Gruppenebene beobachtet und berücksichtigt.

Anmerkung 3: Instrumente, die auf Ebene regionaler oder überregionaler Gruppen installiert sind, können auch von anderen Gruppen oder einzelbetrieblich zertifizierten Unternehmen genutzt werden.

5.6.6 Kulturelle Werte

5.6.6.1 Standorte oder Baum-Individuen, die aus kulturellen, historischen oder spirituellen Gründen geschützt sind, bleiben bei der Bewirtschaftung unbeeinflusst.

5.6.6.2 Stätten mit anerkannter spezifischer historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung sollen besonders berücksichtigt und in einer Weise bewirtschaftet oder verwaltet werden, die der Bedeutung der Orte Rechnung trägt.

5.7 Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen

5.7.1 PEFC Austria soll die für die Waldbewirtschaftung in Österreich geltenden Rechtsvorschriften identifizieren und Zugang dazu haben. Die Waldbewirtschaftung soll den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, einschließlich der rechtlichen Vorgaben zu forstwirtschaftlichen Vorgehensweisen, Natur- und Umweltschutz; geschützten und gefährdeten Arten, Eigentums-, Pacht- und Landnutzungsrechten Dritter, Gesundheits-, Arbeits- und Sicherheitsfragen sowie der Bezahlung von Lizenzgebühren und Steuern.

Anmerkung: Die Überwachung bezüglich der Bezahlung von Steuern obliegt den Finanzbehörden.

5.7.2 Die Waldbewirtschaftung soll für adäquaten Schutz des Waldes gegen unbefugte Aktivitäten, wie illegalen Einschlag, illegale Landnutzung, illegal gelegte Feuer oder andere illegale Aktivitäten, sorgen.

Anmerkung: Entsprechende Regelungen im österreichischen Forstgesetz (Forstschutz, Waldbehandlung entlang der Eigentumsgrenzen, Waldverwüstung, Rodungen, etc.) und offizielle Forstschutzorgane sorgen für den Schutz gegen illegale Aktivitäten. Waldbesitzer sind verpflichtet die zuständigen Behörden zu informieren, wenn sie Kenntnis von illegalen Aktivitäten durch Dritte erhalten.

5.7.3 Durch die Einhaltung der nationalen Gesetze und der Kriterien des PEFC AT Standards wird sichergestellt, dass die Nachhaltigkeitskriterien gemäß „Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung (NFBioV)“ auf dem Gebiet der (Holz-)Ernte und darüber hinaus kontrolliert und eingehalten werden. Die hier angeführten Kriterien (NFBioV § 3, Abs. 2, 1-5) werden unter anderem in folgenden hinten geführten Punkten konkretisiert:

1. Die (Holz-)Erntetätigkeiten sind legal (siehe 5.7).
2. Auf den (Holz-)Ernteflächen findet Walderneuerung statt (siehe 5.3.4.1).
3. Gebiete, die durch internationale oder nationale Rechtsvorschriften oder von der zuständigen Behörde zu Naturschutzzwecken ausgewiesen sind bzw. wurden, sind geschützt, auch in Feuchtgebieten und auf Torfmoorflächen (siehe 5.4.4).
4. Bei der (Holz-)Ernte wird auf die Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt geachtet, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten (siehe 5.2.1; 5.4.1; 5.5.2).
5. Durch die (Holz-)Erntetätigkeit werden die langfristigen Produktionskapazitäten des Waldes erhalten oder verbessert (siehe 5.3).

5.7.4 Der Waldeigentümer oder für die Waldbewirtschaftung Verantwortliche ist bei internen und externen Kontrollen verpflichtet, dem Kontrollorgan Auskünfte über verwaltungsbehördliche Verfahren zu erteilen, die im Kontrollzeitpunkt laufen oder in einem

Zeitraum von einem Jahr vor der Kontrolle abgeschlossen wurden und die Waldbewirtschaftung betreffen.

Allfällige rechtskräftige Verurteilungen der kontrollierten Personen, die mit der Waldbewirtschaftung nach PEFC Regeln in direktem Zusammenhang stehen, sind dem Kontrollorgan offenzulegen.

Bei nachfolgenden, rechtskräftig festgestellten Verstößen gegen Normen, die für den Erhalt der PEFC Zertifizierung wesentlich sind, wird der betroffene Waldeigentümer/Waldbewirtschafter von der Teilnahme am PEFC System für die Dauer von 24 Monaten ausgeschlossen:

- a) Verstoß im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen und anmeldepflichtigen Rodungen (FG 1975, § 17 u. §17a)
- b) Verstoß im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen und anmeldepflichtigen Forststraßen (FG 1975, § 62 u. § 64)
- c) Verstoß im Zusammenhang mit dem Verbot von Großkahlhieben (FG 1975, § 82 Abs. 2 bzw. Pkt. 5.3.4.3.2. b u. c)
- d) Schwerwiegende arbeitsrechtliche Verstöße bei der Waldarbeit mit Todesfolge.

Anmerkung 1: Die für eine Teilnahme am PEFC System geforderte Einhaltung von arbeitsrechtlichen Bestimmungen liegt nicht im Verantwortungsbereich des Waldeigentümers/Waldbewirtschafters, wenn die an der Waldarbeit beteiligten Personen von gewerblichen Unternehmern eingesetzt werden, die ein gültiges Dokument (Zertifikat, Bestätigung, Teilnahmeurkunde, etc.) eines Kontroll- bzw. Zertifizierungssystems besitzen, welches von PEFC Austria anerkannt ist.

Anmerkung 2: Schwerwiegende arbeitsrechtliche Verstöße setzen rechtskräftig festgestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Waldeigentümers/Waldbewirtschafters voraus.

Bei anderen rechtskräftigen Verurteilungen werden im Zuge der Audits Maßnahmen zum Ausgleich mit entsprechender Fristigkeit gesetzt. Erfolgen die Maßnahmen nicht fristgerecht, wird dem Waldeigentümer/Waldbewirtschafter die Teilnahme am PEFC System für 12 Monate verwehrt, ebenso bei nicht durch Maßnahmen ausgleichbaren Verstößen.

Nach zeitlichem Ablauf des Ausschlusses kann der betroffene Waldeigentümer/Waldbewirtschafter neuerlich eine Teilnahme am PEFC-System beantragen.

5.8 Internes Audit und Verbesserungen

Ziele und Organisation des internen Audits sowie der Umgang mit Abweichungen und die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen sind im nationalen Standard **PEFC AT ST 1003:20XX „Gruppen-Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung nach dem PEFC System in Österreich-Anforderungen“** detailliert beschrieben und gelten vollinhaltlich auch für die einzelbetriebliche Zertifizierung.

Für einzelbetriebliche Zertifizierung liegen die in PEFC AT ST 1003:20XX für Gruppenorganisationen festgeschriebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten (Abschnitt 4.2) in der Zuständigkeit von PEFC Austria.

Appendix – Anforderungen an die Arbeiten im Wald

Nr.	Kriterium	Einhaltung	Anmerkung
1	Entsprechende Qualifikation der Mitarbeiter inkl. Information über nachhaltige Waldbewirtschaftung gemäß PEFC-Kriterien		
2	Verwendung adäquater Sicherheitsausrüstung (PSA)		
3	Mitführen von Erste-Hilfe-Material vor Ort		
4	Verwendung von geeigneten Geräten und Maschinen mit funktionssicheren sicherheitstechnischen Einrichtungen		
5	Für die Verlustschmierung von Motorsägen-, Prozessor- und Harvesterketten werden ausschließlich biologisch abbaubare Öle eingesetzt		
6	Verwendung biologisch rasch abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten. Anmerkung: Bei bestehenden Maschinen, die noch mit mineralischen Hydraulikölen betrieben werden, sind erhöhte Vorkehrungen zur Vermeidung von Ölkontaminationen bei Unfällen zu treffen (Vakuumpumpen, erhöhte Menge an Bindemitteln).		
7	Mitführen von Ölbindesystem und einem maschinenangepassten Ölunfallset		
8	Die Befahrung des Waldbodens darf grundsätzlich nur auf dafür vorgesehenen Rückegassen erfolgen, gemäß 5.2.1.8		
9	Berücksichtigung witterungsbedingter Einschränkungen beim Befahren des Waldbodens		
10	Ernteschäden sind möglichst zu vermeiden. Die Holzbringung erfolgt grundsätzlich unter bestmöglicher Schonung des Bestandes, des Waldbodens, des Wasserhaushaltes und ökologischer Gegebenheiten. Es werden nur solche Methoden und Systeme angewendet, die entsprechend dem Stand der Forsttechnik waldgerecht eingesetzt werden können.		
11	Vor dem Einsatz soll sich der Unternehmer beim Waldbesitzer über allfällige Nutzungseinschränkungen informieren.		
12	Die Entnahmen der zugewiesenen Bäume erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Forstgesetz und Naturschutzgesetz) und unter Berücksichtigung von Maßnahmen zum Erhalt und der angemessenen Verbesserung der biologischen Vielfalt (Bedeutung von liegendem und stehendem Totholz, Bewahrung Veteranenbäume).		
13	Pflanzenschutzmittel kommen grundsätzlich nicht zur Anwendung. Prophylaxe hat Vorrang. Biologische, mechanische und physikalische Maßnahmen sind chemischen vorzuziehen.		
14	Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen und kollektivvertraglicher Vorgaben (Gewerbeanmeldung, Versicherungsnachweise (Sozial-, Haftpflichtversicherung))		